

Besondere Rechtsvorschriften

Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Technisch-künstlerische/r Bühnenmaler/-in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Bühnenmaler/-in

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2008 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Technisch-künstlerische/r Bühnenmaler/-in“.

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Bühnenmaler/-in über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

IHK: Bekanntmachungen

- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
- im anerkannten Ausbildungsberuf Bühnenmaler/-in ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Bühnenmaler/-in.

■ § 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Projektarbeit, die sich in drei verbindliche technisch und künstlerische Abschnitte gliedert:

1. schriftlicher Teil:

Theoretische Anatomie: Aufbau des Knochengerstes; Arten und Funktion von Gelenken und Muskeln.

Praktische Anatomie: Aktzeichnen; naturgetreue Darstellung; Zeichnen mit Hilfslinien; Verkürzung der Figur.

2. praktischer Teil:

Der Akt in der Bühnenmalerei: Erstellen eines Prospektes (Großmalerei) mit Dispersionsfarbe auf grundiertem Baumwollnessel.

Portrait: Maßgetreue Vergrößerung, Vorzeichnung und malerische Umsetzung eines Portraits.

3. mündlicher Teil:

Fragen zu den Themen: Akt in der Bühnenmalerei, Praktische und theoretische Anatomie, Figurendarstellung in der Transparentmalerei.

- Am Anfang des 3. Ausbildungsjahres wird das Thema der Abschlussarbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
- die Durchführung des schriftlichen und praktischen Abschnitts erfolgt mit Beginn des Ausbildungsjahres.
- der schriftliche und der praktische Prüfungsteil der Zusatzqualifikation muss 6 Wochen vor der praktischen Gesellenprüfung abgegeben werden.
- nach Bewertung des praktischen und schriftlichen Prüfungsteiles durch die Prüfungskommission folgt eine mündliche Prüfung zum Thema des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils.
- die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 min.

■ § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsbereiche mindestens mit ausreichenden Leistungen (4,4) bewertet wurde.

■ § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

■ § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 13. Januar 2009

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Bechtold)



(Prof. Mengele)

Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Technisch-künstlerische/r Bühnenplastiker/-in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Bühnenplastiker/-in

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2008 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation „Technisch-künstlerische/r Bühnenplastiker/-in“.

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Bühnenplastiker/-in über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Bühnenplastiker/in ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Bühnenplastiker/-in.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Projektarbeit, die sich in drei verbindliche technisch und künstlerische Abschnitte gliedert:

1. schriftlicher Teil:

Theoretische Anatomie: Aufbau des Knochengerüsts; Arten und Funktionen von Gelenken und Muskeln.

Praktische Anatomie: Aktzeichnen; naturgetreue Darstellung; Zeichnen mit Hilfslinien; Verkürzung der Figur.

2. praktischer Teil:

Modellieren einer Portraitbüste in Ton nach einer zweidimensionalen Vorlage. Vervielfältigung in der Bühnenplastik. Herstellung und Verwendung einer zweiteiligen Silikonform.

3. mündlicher Teil:

- Fragen zu den Themen: Akt in der Bühnenplastik; praktische und theoretische Anatomie, Figurendarstellung in der Bühnenplastik.
- Am Anfang des 3. Ausbildungsjahres wird das Thema der Abschlussarbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
- der schriftliche und der praktische Prüfungsteil der Zusatzqualifikation muss 6 Wochen vor der praktischen Gesellenprüfung abgegeben werden.
- nach Bewertung des praktischen und schriftlichen Prüfungsteiles durch die Prüfungskommission folgt eine mündliche Prüfung zum Thema des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils.
- die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 min.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsbereiche mindestens mit ausreichenden Leistungen (4,4) bewertet wurde.

§ 5 Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

§ 6 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem die Themenbereiche sowie die Punkte- und Notenbewertung aufgeführt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 13. Januar 2009

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Bechtold)



(Prof. Mengele)